

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Justizgesetze für das Grossherzogthum Baden

Gesetze und Verordnungen über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft,
Gerichtskosten, Gebühren

Kamm, Edmund

Mannheim, 1880

Fünfter Titel. Landgerichte

[urn:nbn:de:bsz:31-423840](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-423840)

zu eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

St.G.B. § 138. St.P.O. § 31, 346—353.

§ 57. Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Auschuß zu berufen und die Ausloosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

E.G. z. St.P.O. § 2.

V. v. 11. Juli 1879 § 1—15, s. Anhang S. 105.

Fünfter Titel.

Landgerichte.

§ 58. Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt.
Landesh. V. v. 23. April 1879 § 1 u. 2, s. Anhang S. 92.

§ 59. Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet.

G.V. § 70—76, 100, 120, 132.

§ 60. Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres.

St.P.O. § 23 Abs. 2., 182—184. Bad. Staatsministerialerlass v. 17. November 1879 Nr. 589 die Bestellung von Untersuchungsrichtern betr.

§ 61. Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Ueber die Vertheilung des Vorsitzes

in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 62. Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art vertheilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer oder in Folge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

E.G. z. G.V. § 20. G.V. § 83, 89, 91. Landesh. V. v. 27. Juni 1879 (G. u. V.Bl. XXIX.), das Geschäftsjahr der Gerichte betr. „Als Geschäftsjahr wird für die Gerichte das Kalenderjahr bestimmt.“

§ 63. Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch das Präsidium.

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

G.V. § 198 Abs. 1.

§ 64. Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres erlischt, zu Ende geführt werden, sowie daß in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahres eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahres verhandle und entscheide.

§ 65. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der

Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

G.V. § 194.

Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

G.V. § 61, 83 Abs. 2.

§ 66. Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

G.V. § 62.

§ 67. Die Bestimmungen der §§ 61—66 finden auf die Kammern für Handelsfachen keine Anwendung.

§ 68. Innerhalb der Kammer vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§ 69. Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung.

G.V. § 63, 122, 134. Bad. E.G. § 12.

Die Beordnung eines nicht ständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das Bedürfnis, durch welches sie veranlaßt wurde, fort dauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

§ 70. Vor die Civilkammern, einschließlich der Kammern

für Handelsfachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

G.V. § 23, 24.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

C.P.O. § 40 Abs. 2, 92 Abs. 3, 230 Abs. 3, 509 Nr. 2.

1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1 Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 65) § 154.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzunweisen.

C.P.O. § 649 Nr. 4.

Gesetz v. 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das Verfahren der Verwaltungsgerichte betr., G. u. V.Bl. VI., Art. 9—14; s. Anhang S. 120 flg.

Gesetz v. 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betr., § 15 Nr. 3. Pol.St.G.B. § 30, 31.

Gesetz v. 28. August 1835 (R.Bl. XLII.) die Zwangsenteignungen betr., § 85.

§ 71. Die Civilkammern sind die Berufungs- und Beschränkteinstanz in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

G.V. § 160, 183. C.P.O. § 472—506, 530—540.

§ 72. Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

G.V. § 75, 77. St.P.O. § 27, 124, 178 Abs. 1, 179 Abs. 1, 183, 195 Abs. 2, 196, 197, 200 flg., 348, 352, 463 Abs. 2.

§ 73. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;

St.G.B. § 95, 97, 99, 101, 103, 103a, 104, 107—109, 110—117, 120—122, 123 Abs. 3, 124, 125 Abs. 1, 126—137, 139—145, 150, 151, 156, 160, 162—164, 166—168, 169, 170, 172, 173 Abs. 2, 175, 180, 182—184, 185—189, 196, 197, 202, 203, 205, 210, 216, 221, 222, 223, 223a, 227 Abs. 1, 230, 235, 236a. Schl., 237, 239, 240, 241, 242, 246, 253, 257, 258 Nr. 1, 259, 263, 266, 267, 271, 273—275, 277—279, 284—286, 288—291, 293, 294, 296—298, 300—302, 303—305, 309, 311, 313 Abs. 2, 314, 316—318, 320, 321, 326—330, 331, 333, 339, 340 Abs. 1, 341, 342, 345 Abs. 2, 347 Abs. 2, 348, 350, 352—356 Abs. 1. Vgl. jedoch G.V. § 27 Nr. 2—7, 75.

2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;

St.G.B. § 159, 171, 173, 174, 179, 181, 218, 224, 227 Abs. 2, 254, 258 Nr. 2, 263 Nr. 1, 269, 270, 321 Abs. 2, 332, 336, 338, 343, 346, 347, 356 Abs. 2. Seemannsordnung § 91 Abs. 2.

3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;

St.G.B. § 56, 57.

4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
 5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
 6. für das Verbrechen der Fälschung in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
 7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs.
- Zu 5—7: G.V. § 27 Nr. 4—6, 75 Nr. 6, 9, 10.

§ 74. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte anschließend zuständig:

1. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Rauffahrtsschiffe u.;
2. für die nach Artikel 206, 249 und 249 a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen;
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
4. für die nach § 67 und § 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes u., strafbaren Handlungen;
5. für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, strafbaren Handlungen.

G.V. § 75 Nr. 14. St.P.O. § 2.

§ 75. Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des § 123 Abs. 3 und des § 137 des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des § 183 des Strafgesetzbuchs;

4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;
St.G.B. § 103, 104, 194—196, 223, 230, 232.
 5. der Körperverletzung im Falle des § 223 a des Strafgesetzbuchs;
 6. des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs;
 7. der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;
 8. der Begünstigung;
 9. der Fälschung in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;
 10. des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
 11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 288 und 298 des Strafgesetzbuchs;
 12. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs
- und
13. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des § 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;
- ferner
14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296 a, 301, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
St.G.B. § 116, 134, 136, 145, 160, 172, 184, 241, 293, 296, 300. Gew.O. § 146. Vereins-Zollgesetz § 146, 147. Press-Ges. § 18.
- sowie
15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,

deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

St.P.O. § 459 flg. Bad. E.G. § 136–140. V. des Finanzministeriums v. 25. Oktober 1879 (G u. V.Bl. LIII.), das Finanz- und Polizeistrafverfahren der Finanzbehörden betr.

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im § 27 Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 15 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§ 76. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

St.P.O. § 211 Abs. 2.

§ 77. Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen.

St.P.O. § 23 Abs. 2 u. 3.

§ 78. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mit-

gliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahres durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des § 62 durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

Sechster Titel.

Schwurgerichte.

§ 79. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

G.V. § 98, 99. St.P.O. § 140, 176 Abs. 1.

Landesh. V. v. 23. April 1879 § 3; s. Anhang S. 93.

Landesh. V. v. 26. August 1879, G. u. V.Bl. XL., die Zeit der Schwurgerichtssitzungen betr. „§ 1. Die Schwurgerichte treten in jedem Schwurgerichtsbezirke (§ 3 Unserer Verordnung v. 23. April d. J., G. u. V.Bl. XXII.) alle drei Monate zusammen. § 2. Das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, können auf Antrag des Staatsanwalts beschliessen: a) dass eine regelmässige Urtheilssitzung ausfallen solle, wenn die Angeklagten, welche in derselben zur Aburtheilung gelangen würden, nicht verhaftet sind; oder b) dass eine Urtheilssitzung nach einem kürzeren Zwischenraum als von drei Monaten abzuhalten sei.

§ 80. Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

St.G.B. § 80—92, 94, 96, 98, 100, 102, 105, 106, 115 Abs. 2, 116 Abs. 2, 118, 119, 122 Abs. 3, 125 Abs. 2, 146, 147, 149, 153—155, 169 a. Schl., 176¹ u. ², 177, 178, 206, 208, 211, 212, 214, 215, 217, 219, 220, 221 Abs. 3, 225, 226, 229, 234, 235 a. Schl., 236, 239 Abs. 2 u. 3, 249—252, 255, 265, 268 Nr. 2, 269, 270, 272, 273 a. Schl., 306—308, 311, 312, 313 Abs. 1, 315, 321 Abs. 2 a. Schl., 322—324, 334, 340 Abs. 2, 341, 344, 345 Abs. 1, 349, 351, 357. E.G. z. G.V. § 6. Bad. E.G. § 6. (s. Anhang S. 73).

§ 81. Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen